

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4251. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Malaysia) verabschiedet.

DIE SITUATION IN ANGOLA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4090. Sitzung am 18. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4113. Sitzung am 15. März 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Angolas, Belarus, Belgiens, Bulgariens, Burkina Fasos, Marokkos, Ruandas, Sambias, Südafrikas, Togos und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. März 2000 (S/2000/203)".

Auf seiner 4126. Sitzung am 13. April 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Angola (UNOA) (S/2000/304)".

Resolution 1294 (2000) vom 13. April 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1268 (1999) vom 15. Oktober 1999,

sowie in Bekräftigung seiner Auffassung, dass eine weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Angola in hohem Maße zur Förderung des Friedens, der nationalen Aussöhnung, der Menschenrechte und der regionalen Sicherheit beitragen kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. April 2000⁷¹,

1. *billigt* den in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs⁷¹ enthaltenen Beschluss, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Angola um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 15. Oktober 2000 zu verlängern;

⁷¹ S/2000/304.

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass das Büro seine Aufgaben nach Resolution 1268 (1999) wahrnehmen kann;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle drei Monate einen Bericht über die Entwicklungen in Angola vorzulegen, der auch seine Empfehlungen bezüglich der Maßnahmen enthält, die der Rat zusätzlich ergreifen könnte, um den Friedensprozess in Angola zu fördern;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben..

Auf der 4126. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4129. Sitzung am 18. April 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Belgiens, Brasiliens, Bulgariens, Burkina Fasos, Gabuns, Mosambiks, Neuseelands, Portugals, Ruandas, Simbabwe, Spaniens, Togos und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. März 2000 (S/2000/203)".

Resolution 1295 (2000) vom 18. April 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 und 1237 (1999) vom 7. Mai 1999,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen des anhaltenden Bürgerkriegs auf die Zivilbevölkerung Angolas,

erneut darauf hinweisend, dass die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola unter Führung von Jonas Savimbi ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"⁷², dem Protokoll von Lusaka⁷³ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und außerdem seine Forderung wiederholend, dass die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet Angolas,

feststellend, dass die Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola eine politische Regelung des Konflikts in Angola fördern sollen, indem von der União Nacional para a Independência Total de Angola die Erfüllung der Verpflichtungen verlangt wird, die sie mit den "Acordos de Paz" und dem Protokoll von Lusaka eingegangen ist, und indem die Fähigkeit der União Nacional para a Independência Total de Angola beschnitten wird, ihre Ziele mit militärischen Mitteln zu verfolgen,

unter Betonung seiner Besorgnis über die Verstöße gegen die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die União Nacional para a Independência Total

⁷² Siehe S/22609.

⁷³ Siehe S/1994/1441.